



*Fach- und Interessenverband für
seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.*

Prüfungsordnung für Seilzugangs- und Positionierungstechniken

Version 18.0 gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

0. Anwendungsbereich	3
1. Allgemeines	3
1.1 Normenkonformität.....	3
1.2 Terminologie/Definitionen.....	3
1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung.....	3
1.4. Allgemeine Sicherheitsregeln.....	3
1.5 Grundsätze der Prüfungen.....	4
1.6 Qualitätssicherung.....	5
1.7 Formales.....	5
2. Zugang/Zulassung	5
2.1 Zugang zu den Prüfungen.....	5
2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Höhenarbeiter.....	6
2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter.....	6
2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter.....	7
3. Zusammensetzung des Prüfungsteams	7
4. Prüfungsablauf	7
4.1 Theoretische Prüfung.....	8
4.2 Praktische Prüfung.....	8
4.3 Einsatzplanung.....	9
5. Prüfungsinhalte	9
5.1 Level 1.....	9
5.2 Level 2.....	10
5.3 Level 3.....	10
6. Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel	11
6.1 Theorie.....	11
6.2 Praxis.....	11
6.3 Fehlerbewertung in der Praxis.....	12
6.4 Einsatzplanung.....	12
7. Ausnahmeregelungen	12
7.1 Allgemein.....	12
7.2 Zulassung.....	12
7.3 Theoretische Bewertung.....	13
7.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter.....	13
7.5 Ausnahmen zum Nachweis der Ersten Hilfe und der körperlichen Eignung.....	13
8. Wiederholungsunterweisung	13
9. Literatur-Hinweise	16
Anlage 1 Bewertungskriterien Praktische Prüfungen SZP Level 1, 2 und 3	17
Anlage 2 Mindestanforderungen an Prüfungsstätten	22
Anlage 3 Alternative Erbringung der nachzuweisenden Einsatzerfahrung	27

0. Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Seilzugangs- und Positionierungstechniken jeglicher Art, mit Ausnahme von:

- a) Seilunterstützte Baumarbeiten / Seilklettertechnik in der Baumpflege (SKT)
- b) Seiltechnik in der Erlebnispädagogik (inklusive Adventure Parks und Rope Courses) mit Ausnahme der Bau- und Errichtertätigkeit
- c) Planmäßige Rettung aus Höhen und Tiefen
- d) Canyoning
- e) Sportliche Verwendung von Seiltechnik mit Ausnahme von gewerblichen Bau- und Errichtertätigkeiten
- f) Privatrechtliches Befahren von Höhlen
- g) die Verwendung von PSA gegen Absturz und den zugehörigen Rettungsmaßnahmen
- h) bei Freizeitveranstaltungen (Houserunning, Mega-Dive usw.)

1. Allgemeines

1.1 Normenkonformität

- 1.1.1 Seilzugangstechniken mit Kernmantelseiltechnik dürfen nach den Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien des FISAT durchgeführt werden und gelten nach der Betriebssicherheitsverordnung und deren Konkretisierung in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2121) als anerkanntes Arbeitsmittel. Es dürfen auch Verfahren angewandt werden, die im Regelwerk anderer Staaten ihren Niederschlag gefunden haben und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
- 1.1.2 Seilzugangstechniken dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und zertifizierten Personen durchgeführt werden.

1.2 Terminologie/Definitionen

- 1.2.1 Die Grundqualifikation für Anwender ist das Level 1 Höhenarbeiter.
- 1.2.2 Anwender der nächst höheren Qualifikationsstufe Level 2 werden als Höhenarbeiter bezeichnet.
- 1.2.3 Anwender der Qualifikationsstufe Level 3 werden als Aufsichtführende Höhenarbeiter bezeichnet.

1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung

- 1.3.1 Die bei den Höhenarbeiten zur Anwendung kommende Ausrüstung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen, eine CE-Kennzeichnung aufweisen und Gefährdungen der Anwender ausschließen.
- 1.3.2 Erforderliche zusätzliche PSA ist zu tragen. Neben der einwandfreien und nachweislich betriebssicheren Ausrüstung muss adäquate Schutzkleidung laut Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Prüfungsort getragen werden. Das Tragen eines Helmes ist obligatorisch.

1.4 Allgemeine Sicherheitsregeln

- 1.4.1 Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen sind vorausschauend und unter Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
- 1.4.2 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen sind von Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen auszuschließen. Hierfür reicht der Annahmeverdacht des am Tag der Prüfung verantwortlichen Zertifizierers aus.
- 1.4.3 Vor jeder Prüfung muss eine Unfallschutzbelehrung mit Dokumentation erfolgen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt auf Seiten der Ausbildungsbetriebe.

- 1.4.4 Alle Teilnehmer müssen vor Antritt der Prüfung ihre gesundheitliche Eignung nachweisen.
1.4.5 Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist für jede Prüfungsstätte obligatorisch. Diese ist dem verantwortlichen Zertifizierer auf Wunsch vorzulegen.

1.5 Grundsätze der Prüfungen

- 1.5.1 Die Prüfung muss in deutscher Sprache abgelegt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind auf Deutsch nachzuweisen. Auf gesonderten Antrag bei der ZERTORGA des FISAT können die Prüfungen Level 1 und Level 2 in englischer Sprache durchgeführt werden. Anträge können ausschließlich von registrierten Ausbildungsunternehmen gestellt werden und müssen zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der ZERTORGA des FISAT eingehen, ein Rechtsanspruch auf eine englischsprachige Prüfung besteht nicht.
1.5.2 Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den Prüflingen ist ausschließlich die Anwesenheit der Prüfer und des Ausbilders gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Beantragung bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig.
1.5.3 Die Prüfung gliedert sich in Teilbereiche, einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie den Teil Einsatzplanung bei der Prüfung Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter.

Bei allen Prüfungen gilt:

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss jeweils der komplette, nicht bestandene Teil, (Theorie, Praxis, Einsatzplanung) wiederholt werden. Der Prüfer ist berechtigt, bei Zweifel Sonderaufgaben an einzelne Prüflinge zu vergeben und abzuprüfen.

Teilbereiche in der Prüfung Level 1 sind:

a) Theorie

b) Praxis:

- Knoten
- Zugangstechnik vertikal
- Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

Teilbereiche in der Prüfung Level 2 sind:

a) Theorie

b) Praxis:

- Knoten
- Anschlagstechniken
- Zugangstechnik vertikal
- Zugangstechnik horizontal
- Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

Teilbereiche in der Prüfung Level 3 sind:

a) Theorie

b) Einsatzplanung - Erstellung eines Zugangs- und Rettungskonzepts

Bei Nichtbestehen eines dieser Teile muss nur dieser Teil wiederholt werden.

c) Praxis:

- Knoten
- Zugangstechnik vertikal
- Zugangstechnik horizontal / diagonal
- Zugangstechnik Vorstieg
- Flaschenzugsysteme
- Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

- werden.
- 1.5.4 Der Prüfling muss, um die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt zu bekommen, in allen Teilen bestehen. Eine Nachprüfung für den nicht bestandenen Teil kann frühestens nach einer Woche abgelegt werden. Eine Prüfung muss spätestens nach 6 Monaten in allen Teilen bestanden sein. Anderenfalls muss die Prüfung in allen Teilen wiederholt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können drei Nachprüfungen mit Mindestabständen von jeweils einer Woche nach der vorhergehenden Prüfung abgelegt werden. Wird eine Prüfung auch in der dritten Nachprüfung nicht bestanden, so kann eine erneute Prüfungsteilnahme frühestens 12 Monate nach der letzten Prüfungsteilnahme erfolgen.
 - 1.5.5 Die Zertifikate und Ausweise werden zentral von der FISAT-Geschäftsstelle erstellt und nach vollständig bestandener Prüfung an den Prüfling, dessen Arbeitgeber oder den Ausbildungsbetrieb verschickt. Die Verantwortung für die korrekte Angabe des Empfängers liegt bei dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb. Der Prüfling erhält nach Beendigung der Prüfung eine Prüfungsbestätigung mit dem Ergebnis bestanden oder nicht bestanden für die einzelnen Prüfungsteile. Die Prüfungsbestätigung wird vom Zertifizierer ausgestellt und gilt bei Bestehen für die Dauer von maximal zwei Wochen als vorläufiger Nachweis bis zum Erhalt des Prüfungszertifikates und des Ausweises.
 - 1.5.6 Die Ausweise gelten ausschließlich für den Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechniken (SZP) und tragen eine laufende Nummer. Ausweise und Zertifikate besitzen eine Gültigkeit von 12 Monaten und werden nach jeder bestandenen Prüfung und erfolgreich absolvierten Wiederholungsunterweisung durch die FISAT-Geschäftsstelle neu ausgestellt und verschickt.
 - 1.5.7 Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen die Prüfung einlegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig. Im Fall eines Widerspruches wird der Fall von drei unabhängigen Zertifizierern bewertet und über das Ergebnis entschieden.
 - 1.5.8 Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen durch den Prüfling ist nicht möglich.

1.6 Qualitätssicherung

- 1.6.1 Die durch den FISAT eingesetzte Zertifizierungsstelle kann bei bekannt werden grober Verstöße gegen die Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken Qualifikationen wieder aberkennen.
- 1.6.2 Mit der Zertifizierung durch die eingesetzte Zertifizierungsstelle erkennt der Prüfling das Recht des FISAT an, die Herausgabe von Ausweisen und Zertifikaten zu verlangen.

1.7 Formales

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Zertifizierungsverfahrens werden die Prüflinge vor jeder Prüfung auf das Widerspruchsrecht nach 1.5.7 (bei Wiederholungsunterweisungen nach 8.12) und auf die möglichen Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere des Punktes 1.6.2 hingewiesen.

2. Zugang/Zulassung

2.1 Zugang zu den Prüfungen

- 2.1.1 Die Prüfung kann auch von Personen abgelegt werden, die nicht unmittelbar zuvor eine Ausbildung absolviert haben. So können innerbetrieblich geschulte Anwender und Anwender die keine Ausbildung absolviert haben ebenso teilnehmen. An sie werden dieselben Prüfungsanforderungen gestellt.
- 2.1.2 Die Prüfung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer erfolgt ausschließlich durch registrierte Ausbildungsbetriebe. Die

Abmeldung von Teilnehmern ist bis maximal einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Näheres regelt die Gebührenordnung des Verbandes.

- 2.1.3 Der Zertifizierer kontrolliert am Tag der Prüfung:
- den Nachweis der körperlichen Eignung
 - den Nachweis einer gültigen Ersthelferausbildung (Betrieblicher Ersthelfer). Übergeordnete Qualifikationen laut DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ werden akzeptiert, sofern die dort definierten Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig besucht oder im Rahmen der Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden.
 - die Dokumentation der bisherigen Einsatzerfahrung für statistische Zwecke für Teilnehmer an einer Prüfung Level 2. Mindesteinsatzzeiten sind nicht nachzuweisen.
 - den Nachweis der Mindesteinsatzerfahrung für Teilnehmer an einer Prüfung Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter.
- 2.1.4 Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Eignung, bzw. Verfassung behält sich der FISAT vor, weitere Eignungsnachweise zu verlangen und Teilnehmer von der Prüfung oder zukünftigen Prüfungen auszuschließen. Gründe hierfür können sein:
- Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern oder dem Zertifizierer, welches nicht den üblichen gesellschaftlichen Konventionen entspricht.
 - Bewusste Gefährdung der eigenen Person oder Dritter im Rahmen der praktischen Übungen.
 - Einfluss von Alkohol, bewusstseinsverändernde Medikamenten oder Drogen
 - Offensichtliche Krankheitssymptome oder körperliche Beschwerden/Einschränkungen
 - Übermüdung

2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Höhenarbeiter

- 2.2.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.2.2 Die/der AnwärterIn muss einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate erbringen. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss von einer von der DGUV ermächtigten Stelle durchgeführt werden.
- 2.2.3 Die/der AnwärterIn muss eine gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Diese darf für Teilnehmer bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Teilnehmer ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter

- 2.3.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.3.2 Die/der AnwärterIn muss einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate erbringen. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss von einer von der DGUV ermächtigten Stelle durchgeführt werden.
- 2.3.3 Die/der AnwärterIn muss eine gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Diese darf für Teilnehmer bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Teilnehmer ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.
- 2.3.4 Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 1 erfolgreich abgelegt haben. Die Gültigkeit der Qualifikation im Level 1 darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- 2.3.5 Der/die AnwärterIn muss ein korrekt geführtes Nachweisheft "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT vorlegen. Bisher geleistete Einsatzzeiten als Höhenarbeiter Level 1 werden dokumentiert. Mindesteinsatzzeiten sind nicht nachzuweisen.

2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter

- 2.4.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- 2.4.2 Die/der AnwärterIn muss einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate erbringen. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss von einer von der DGUV ermächtigten Stelle durchgeführt werden.
- 2.4.3 Die/der AnwärterIn muss eine gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Diese darf für Teilnehmer bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Teilnehmer ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.
- 2.4.4 Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 2 erfolgreich abgelegt haben. Die Gültigkeit der Qualifikation im Level 2 darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- 2.4.5 Zwischen der Prüfung Level 2 und der Prüfung zum Aufsichtführenden Höhenarbeiter müssen mindestens 12 Monate liegen.
- 2.4.6 Der/die AnwärterIn muss ein korrekt geführtes Nachweisheft "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT vorlegen. Es müssen mindestens 250 Tage Einsatzerfahrung in der Qualifikation als Höhenarbeiter Level 2 nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt ausschließlich das Nachweisbuch „Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang“ des FISAT.

3. Zusammensetzung des Prüfungsteams

Ein Prüfungsteam muss sich wie folgt zusammensetzen:

Level 1

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter, Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder mit der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter des Ausbildungsträgers.
Höchsteilnehmerzahl pro Zertifizierung 10 Personen.

Level 2

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter, Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder mit der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter des Ausbildungsträgers.
Höchsteilnehmerzahl pro Zertifizierung 8 Personen.

Level 3

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter, Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder mit der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter des Ausbildungsträgers.
Höchsteilnehmerzahl pro Zertifizierung 6 Personen.

Bei gemischten Prüfungsgruppen bestimmt die höchste angestrebte Qualifikation eines Prüflings die maximale Teilnehmerzahl.

4. Prüfungsablauf

Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen beginnen um 09:00 Uhr. Teilnehmer, die zum offiziellen Beginn der Veranstaltung nicht anwesend sind, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

4.1 Theoretische Prüfung

4.1.1 Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, auf von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungsbögen. Die Fragen sind anteilig Multiple Choice Fragen. Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung. Bei allen theoretischen Prüfungen müssen zum Bestehen der Prüfung 75% der zu vergebenen Punkte erreicht werden.

4.1.2 Level 1 und 2

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 80 - 130 Punkten. Die Prüflinge haben zum Beantworten der Fragen 90 Minuten Zeit.

4.1.3 Level 3

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 80 - 150 Punkten. Die Prüflinge haben zum Beantworten der Fragen 60 Minuten Zeit.

4.2 Praktische Prüfung

4.2.1 Die Praktische Prüfung erfolgt an einem geeigneten Übungsobjekt gemäß Anlage 2. Dabei kann zur Prüfung das Objekt verwendet werden das auch bei der Ausbildung herangezogen wurde.

4.2.2 Der Prüfer kann das Objekt ablehnen, wenn es für die geforderte Aufgabe ungeeignet ist. Mindestanforderungen an Prüfungsstätten regelt die Anlage 2 der Prüfungsordnung.

4.2.3 Es muss analog Punkt 3 dieser Prüfungsordnung mindestens ein ausgerüsteter Ausbilder in Ruf- und Sichtverbindung am Prüfungsort anwesend sein.

4.2.4 Durch geeignete Maßnahmen ist durch den Ausbildungsbetrieb sicherzustellen, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist.

4.2.5 Der Prüfungsbereich ist so abzusperren, dass keine Personen gefährdet werden. Materialien sind gegen Absturz zu sichern.

4.2.6 Im absturzgefährdeten Bereich hat jede Person für eine ausreichende Selbstsicherung zu sorgen.

4.2.7 Der Übungsbereich ist gegen das Betreten durch fremde Personen zu sichern.

4.2.8 Die Ausbilder müssen in der Lage sein unverzüglich einzugreifen.

4.2.9 Alle Vorführungen müssen unter direkter Aufsicht/Beobachtung des/der Zertifizierer stattfinden.

- (a) Die Prüflinge werden einzeln zu den verschiedenen Prüfungsaufgaben beordert und müssen diese nach entsprechenden Vorgaben des Zertifizierers absolvieren.
- (b) Für die Prüfung der Rettung werden die Prüflinge vom Zertifizierer in Zweiergruppen eingeteilt. Die vorgegebene Aufgabe muss dabei vom „aktiven“ Prüfling erfüllt werden.
- (c) Alle Prüfungsstrecken sind vor Beginn der Prüfung mit dem Zertifizierer abzusprechen und nach seinen Vorgaben einzubauen.
- (d) Gegebenenfalls kann der Zertifizierer zusätzliche Seilstrecken verlangen, um sich selbst zu den einzelnen Prüfungsstationen ab- oder aufseilen zu können.
- (e) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt der Zertifizierungsstelle erfasst.
- (f) Zur Prüfung des Vorstiegs und der Vorstiegssicherung im Rahmen der Prüfung Level 3 Aufsichtführender Höhenarbeiter werden die Prüflinge vom Zertifizierer in Zweiergruppen eingeteilt. Die Aufgabe muss dabei von beiden Prüfungsteilnehmern vollständig erfüllt werden.
- (g) Ist die Bildung von geeigneten Zweiergruppen nicht möglich, kann der Zertifizierer den Vertreter des Ausbildungsbetriebes für Gruppenübungen heranziehen.
- (h) Die praktische Prüfung ist nach der theoretischen Prüfung und dem Prüfungsteil Einsatzplanung zu absolvieren.

4.3 Einsatzplanung

- 4.3.1 Die Erstellung einer Einsatzplanung (inklusive Gefährdungsbeurteilung und Rettungskonzept) erfolgt schriftlich im Rahmen der Prüfung Level 3 Aufsichtführender Höhenarbeiter auf von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungsbögen. Sie ist unabhängig von der theoretischen Prüfung zu bewerten. Die Prüflinge haben für die Erstellung 90 Minuten Zeit. Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 75 – 85 Punkten. Zum Bestehen des Prüfungsteiles müssen 66% der zu vergebenden Punkte erreicht werden. Jedem Prüfungsteilnehmer wird eine tabellarische Übersicht über die Gefährdungsfaktoren als Hilfsmittel ausgehändigt. Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig. Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung.

5. Prüfungsinhalte

5.1 Level 1

- (a) Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Persönlichen Voraussetzungen (ohne Voraussetzungen für Baustellen, Gefährdungsermittlung und Belehrungen),
- (c) Grundkenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Verwendung (inklusive Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften,
- (d) Grundkenntnisse der Knotenkunde,
- (e) Grundkenntnisse der möglichen Ankerpunkte, künstliche Anker und Befestigungen (nur Bruchlasten und Beispiele),
- (f) Kenntnisse in der Verwendung von Seilschutz,
- (g) Grundkenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie,
- (h) Grundkenntnisse der Problematik orthostatischer Schock,
- (i) Theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung,
- (j) Anlegen der Ausrüstung,
- (k) Aufstieg mit Seilklemmen,
- (l) Auf- und Abstieg mit Abseilgerät,
- (m) Wechsel Aufstieg zum Abseilen, bzw. umgekehrt,
- (n) Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere ohne Pendelsturzgefahr / Gefahr des Anprallens an Struktur- und Gebäudeteile (Sicherung an drei Punkten)
- (o) Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere mit Pendelsturzgefahr / Gefahr des Anprallens an Struktur- und Gebäudeteile (Sicherung an vier Punkten)
- (p) Abseilen und Aufstieg mit Behelfsmethoden,
- (q) Rettung nach unten aus Sicherungsgerät mit aufgerissenem Falldämpfer,
- (r) Rettung nach unten aus Bruststeigklemme,
- (s) sichere Anwendung von PSA gegen Absturz,
- (t) Rettung aus PSA gegen Absturz
- (u) Einstieg in die Seilstrecke über eine 90°-Kante
- (v) Knoten
 - Achterknoten, gesichert, gelegt & gesteckt
 - Neunerknoten, gesichert, gelegt
 - Doppelter Spierenstich
 - Mastwurf, gelegt & gesteckt
 - Halbmastwurf, gelegt & gesteckt
 - Klemmheist mit Bandschlinge

- Prusikknoten

5.2 Level 2

- (a) gute Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) Grundkenntnisse über Gefährdungsermittlung und Einsatzplanung, Belehrungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Baustellensicherung,
- (c) Handlungskompetenz bei Unfällen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen,
- (d) genaue Kenntnisse über Material/Ausrüstung,
- (e) gute Kenntnisse der Knotenkunde,
- (f) gute Kenntnisse der möglichen Ankerpunkte und erweiterter Anschlagtechniken sowie von künstlichen Anker und Befestigungen,
- (g) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik,
- (h) Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- (i) Kenntnisse zur Beurteilung von Ankerpunkten und der notwendigen Anschlagtechniken; inkl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen,
- (j) theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung, der Rettung nach oben, der Rettung aus unwegsamen Konstruktionen,
- (k) Auswahl und Anlegen der Ausrüstung,
- (l) Auf- und Abstieg mit Behelfsausrüstung,
- (m) Auf- und Abseilen über Zwischenverankerungen,
- (n) horizontale Fortbewegung in allen Varianten,
- (o) Positionierung außerhalb der Falllinie unter den Ankerpunkten,
- (p) aktive/passive Rettung aus horizontalen Seilstrecken/Struktur aus einem unter Last lösbaren Verbindungsmittel
- (q) aktive/passive Rettung aus horizontalen Seilstrecken/Struktur aus einem unter Last nicht lösbaren Verbindungsmittel (das eingesetzte Verbindungsmittel muss eine Länge zwischen 20 und 30 cm haben)
- (r) improvisierte Rettung nach oben
- (s) Streckeneinbau,
- (t) Grundkenntnisse von Flaschenzügen und ihrem Aufbau,
- (u) sichere Anwendung von PSA gegen Absturz
- (v) Knoten
 - Palstek, gesichert
 - Schmetterlingsknoten
 - Hasenohrenknoten, gesichert
 - Knoten Level 1

5.3 Level 3

- (a) detaillierte Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Voraussetzungen für das eingesetzte Personal,
- (c) Kenntnisse über die relevanten Teilbereiche SZP in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TRBS 2121 Teil 3, DGUV Information 212-001, DGUV Information 201-018, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199 und der aktuellen Sicherheitsrichtlinien des FISAT,
- (d) Kenntnisse über die Anforderungen an die Baustellenvorbereitung / Einsatzplanung,
- (e) Kenntnisse über die Anforderungen an den Betrieb einer Baustelle mit seilunterstützten Arbeitsverfahren bzw. der Aufsichtsführung,
- (f) detaillierte Kenntnisse über die Erstellung einer Einsatzplanung mit Gefährdungsermittlung, die Fähigkeit der Gefahrenanalyse und dem Erstellen einer Betriebsanweisung,
- (g) Fähigkeit allgemeine und spezifische Belehrungen durchführen zu können,

- (h) detaillierte Kenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Auswahl und seiner spezifischen Eigenschaften, insbesondere auch von Zubehör und eingesetztem Hilfsgerät,
- (i) Kenntnisse der Knotenkunde,
- (j) Kenntnisse zur Beurteilung von Ankerpunkten und der notwendigen Anschlagstechniken, einschließlich der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen,
- (k) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik,
- (l) Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- (m) Rettung nach unten, improvisierte Rettung nach oben, Rettung aus unwegsamem Konstruktionen, Rettung über Zwischenverankerungen/Seilverlängerungen, Rettung aus Seilbahnsystemen,
- (n) Rettungsplanung und Umsetzung vor Ort,
- (o) erweiterte Kenntnisse Flaschenzugsysteme,
- (p) Fremdsicherung, Vorstiegstechniken,
- (q) sichere Anwendung von PSA gegen Absturz
- (r) Knoten Level 1 und Knoten Level 2

6. Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel

6.1 Theorie

- 6.1.1 Der theoretische Teil der Prüfung zum Höhenarbeiter wird nach einem Punkteschlüssel bewertet.
- 6.1.2 Die erreichbare Punktzahl muss auf den Prüfungsbögen hinter der jeweiligen Frage ausgewiesen sein.
- 6.1.3 Der Zertifizierer vergibt die Punkte aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungsvorgaben.
- 6.1.4 Bei offenen Fragestellungen hat der Zertifizierer einen Ermessensspielraum in Höhe der maximalen Punktzahl der jeweiligen Frage. Er kann auch halbe Punkte (0,5) vergeben.
- 6.1.5 Bei offenen Fragestellungen müssen jeweils mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.
- 6.1.6 Es müssen mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

6.2 Praxis

- 6.2.1 Level 1
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 10 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.2 Level 2
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 20 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.3 Level 3
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 30 Punkte stehen bleiben.

6.3 Fehlerbewertung in der Praxis

Die beim praktischen Teil möglichen Fehler werden in verschieden zu bewertende Schweregrade unterteilt:

- 6.3.1 Leichte Fehler:
Fehler, die den Anwender nicht in kritische Situationen bringen.
Für einen leichten Fehler vergibt der Zertifizierer 10-25 Fehlerpunkte.
- 6.3.2 Kritische Fehler:
Fehler, die den Anwender in eine gefährliche Lage bringen, ohne ihn oder Dritte direkt zu gefährden.
Für einen kritischen Fehler vergibt der Zertifizierer 50-75 Punkte.
- 6.3.3 Sicherheitsrelevante Fehler:
Fehler, die den Anwender in eine gefährliche Lage bringen oder Dritte unmittelbar gefährden.
Für einen sicherheitsrelevanten Fehler vergibt der Zertifizierer 100 Punkte.
- 6.3.4 Zeitüberschreitung bei der Rettungsübung: bei Überschreitung des vorgegebenen Zeitlimits werden für jede Minute zehn Punkte vergeben. Die Zeitlimits sind:
Rettungsübung Level 1: 15 Minuten
Rettungsübung Level 2: 20 Minuten
Rettungsübung Level 3: 20 Minuten

6.4 Einsatzplanung

- 6.4.1 Der Prüfungsteil Einsatzplanung im Rahmen der Prüfung Level 3 Aufsichtführender Höhenarbeiter wird nach einer von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Lösungsmatrix bewertet.
- 6.4.2 Der Zertifizierer vergibt die Punkte aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungsvorgaben.
- 6.4.3 Es müssen mindestens 66% der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt der Prüfungsteil Einsatzplanung als nicht bestanden.

7. Ausnahmeregelungen

7.1 Allgemein

Wird erstmalig eine Zertifizierung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt, müssen zwei Zertifizierer des FISAT anwesend sein. Die Abnahme der praktischen und theoretischen Prüfungsstätte kann ausschließlich im Rahmen einer Prüfung erfolgen.

7.2 Zulassung

- 7.2.1 Als Vorqualifikation für die Teilnahme an der Prüfung Level 2 oder Level 3 können auch gleichwertige Qualifikationen anderer Organisationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig.
- 7.2.2 Eine Zulassung zur Prüfung Level 2 kann auch erfolgen, wenn in der Vergangenheit bereits eine Qualifikation Level 2 nach FISAT vorlag und diese mehr als sechs Monate abgelaufen ist.
- 7.2.3 Eine Zulassung zur Prüfung Level 3 kann auch erfolgen, wenn in der Vergangenheit bereits eine Qualifikation Level 3 nach FISAT vorlag und diese mehr als sechs Monate abgelaufen ist.

ist. Ein Nachweis von 250 Einsatztagen als Höhenarbeiter Level 2 und/oder Level 3 hat zu erfolgen. Als Nachweis dient das Nachweisbuch „Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang“ des FISAT. Alternativ kann der Nachweis nach Punkt 7.4 und Anlage 3 dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

7.3 Theoretische Bewertung

- 7.3.1 Wird die Mindestpunktzahl im theoretischen Teil um max. 5% unterschritten, kann der Zertifizierer nach einer mündlichen Nachprüfung diesen Teil für bestanden erklären.
- 7.3.2 Der Zertifizierer kann dabei auf Fragen aus dem Fragenkatalog zurückgreifen oder frei abfragen.
- 7.3.3 Es liegt im Ermessen des Zertifizierers diesen Prüfungsteil dann für bestanden zu erklären.
- 7.3.4 Bei Prüflingen mit Problemen in der schriftlichen Formulierung kann die theoretische Prüfung mündlich durchgeführt werden. Die Möglichkeit der mündlichen Prüfung besteht erst ab der zweiten Nachprüfung und ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig möglich.
- 7.3.5 Die Möglichkeit der mündlichen Nachprüfung im Prüfungsteil Einsatzplanung besteht nicht.

7.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter

Der Nachweis von mindestens 250 Tagen Einsatzerfahrung für die Zulassung zur Prüfung Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter kann auf Antrag alternativ erbracht werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

7.5 Ausnahmen zum Nachweis der Ersten Hilfe und der körperlichen Eignung

- 7.5.1 Bei nachweislichem Wohnsitz oder Arbeitsplatz des Teilnehmers im Ausland oder bei Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen außerhalb Deutschlands gilt:
 - Erste Hilfe – eine für den Zertifizierer nachvollziehbare Bescheinigung einer nationalen Organisation in deutscher oder englischer Sprache, welche den zeitlichen Umfang der Ausbildung ausweist, wird akzeptiert.
 - Körperliche Eignung – komplett ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt „Selbstauskunft körperliche Verfassung“ oder die Bescheinigung eines Mediziners (deutsch oder englisch) werden akzeptiert.
- 7.5.2 Anerkannte Alternativen zur betrieblichen Erste Hilfe
Als höher- oder gleichwertige medizinische Qualifikationen werden neben Berufen aus dem Gesundheitsdienst auch Sanitätsausbildungen der Bundeswehr oder von Hilfsorganisationen anerkannt, sofern die Ausbildung einen zeitlichen Umfang von mindestens 60 Stunden hat. Ein Nachweis über die jährliche Fortbildung oder eine Bestätigung über die ehrenamtliche, bzw. vergütete Tätigkeit ist vorzulegen. Der zeitliche Umfang, sowohl für die Fortbildung als auch für die aktive Tätigkeit muss mindestens 30 Stunden pro Jahr betragen.
- 7.5.3 Anerkannte Alternativen zur arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr
 - gültige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung für "gefährliche Baumarbeiten" angelehnt an den Untersuchungsgrundsatz H9
 - gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeitnehmer auf Offshore-Windenergieanlagen und Offshore-Installationen nach Leitlinie 002/43 der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)

8. Wiederholungsunterweisung

- 8.1 Jeder vom FISAT zertifizierte Höhenarbeiter muss eine jährliche Wiederholungsunterweisung nachweisen, die seiner Qualifikationsstufe entspricht.

- 8.2 Eine nicht bestandene Prüfung eines höheren Levels kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig als Wiederholungsunterweisung gewertet werden. Anträge können ausschließlich über das am Tag der Prüfung verantwortliche Ausbildungsunternehmen gestellt werden.
- 8.3 Liegt nach einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Qualifikation kein Nachweis vor, muss die gesamte Prüfung der jeweiligen Qualifikationsstufe erneut abgelegt werden. Die Frist von 6 Monaten kann auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen um maximal 3 Monate verlängert werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig eingegangen sein. Die besonderen Umstände sind zu begründen und nachvollziehbar zu belegen.
- 8.4 Erfolgt die Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung nach Ablauf der Qualifikation, wird der neue Ausweis vom Tag der Wiederholungsunterweisung bis zum Tag nach dem Ablaufdatum des alten Ausweises plus ein Jahr ausgestellt.
- 8.5 An einer Wiederholungsunterweisung kann bereits 3 Monate vor Ablauf der gültigen Qualifikation teilgenommen werden. Der neu ausgestellte Ausweis ist vom Tag nach dem Ablaufdatum des alten Ausweises für ein Jahr gültig.
- 8.6 Aus Gründen der Qualitätssicherung dürfen Wiederholungsunterweisungen aller Qualifikationsstufen nur von Zertifizierern des FISAT durchgeführt werden.
- 8.7 Die Wiederholungsunterweisung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die Anmeldung wird von den Ausbildungsbetrieben durchgeführt.
- 8.8 Wiederholungsunterweisungen können nicht gemeinsam mit Zertifizierungen durchgeführt werden.
- 8.9 Die Wiederholungsunterweisung dient der Auffrischung und Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse der zertifizierten Höhenarbeiter sowie der Vermittlung neuer Kenntnisse. Für Aufsichtsführende Höhenarbeiter werden zusätzlich die Kenntnisse zur Erstellung von Gefährdungsermittlungen vertieft. Der zeitliche Umfang beträgt 8 Stunden.
- 8.10 Entsprechen die theoretischen oder die in den praktischen Übungen gezeigten Fähigkeiten der zertifizierten Höhenarbeiter nicht den Anforderungen der gültigen FISAT-Richtlinien, ist der Zertifizierer verpflichtet, die Verlängerung des Ausweises zu verweigern. Nicht ausreichende praktische Fähigkeiten liegen vor, wenn ein Teilnehmer eine Fortbewegungs- oder Rettungstechnik nach zweimaligem Üben nicht in einer Art und Weise demonstrieren kann, dass dies zum Bestehen einer praktischen Prüfung ausreichen würde. Die Bewertung erfolgt analog den geltenden Bewertungskriterien für praktische Prüfungen.
- 8.11 Eine Nachunterweisung kann frühestens nach einer Woche durchgeführt werden. Sollten auch in der zweiten Wiederholungsunterweisung keine ausreichenden Fähigkeiten vorliegen, so muss die Prüfung der entsprechenden Qualifikationsstufe vollständig wiederholt werden.
Ausnahmeregelung für Wiederholungsunterweisungen Level 2 und Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter:
Sollten auch in der zweiten Wiederholungsunterweisung keine ausreichenden Fähigkeiten vorliegen, kann der Höhenarbeiter innerhalb von zwei Wochen einmalig an einer Wiederholungsunterweisung teilnehmen, die einer Qualifikationsstufe unter der aktuell gültigen Zertifizierungsstufe entspricht. Die Teilnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig zu beantragen. Entsprechen die theoretischen und in den praktischen Übungen gezeigten Fähigkeiten den Anforderungen dieser Ausbildungsstufe, wird der Teilnehmer auf dieses Level heruntergestuft und zertifiziert. Die ursprüngliche Qualifikation kann ausschließlich durch die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Prüfung wiedererlangt werden.
- 8.12 Der Höhenarbeiter kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen die Wiederholungsunterweisung einlegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig. Im Fall eines Widerspruches

wird der Fall von drei unabhängigen Zertifizierern bewertet und über das Ergebnis entschieden.

- 8.13 Der Höhenarbeiter muss vor Beginn der Unterweisung eine gültige Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeit (für Teilnehmer bis zum 49. Lebensjahr nicht älter als 36 Monate, für Teilnehmer ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate) und einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung, nicht älter als 24 Monate vorweisen. Teilnehmer an Wiederholungsunterweisungen der Level 1 und Level 2 müssen zusätzlich ein korrekt geführtes Nachweisheft "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT vorlegen. Geleistete Einsatzzeiten als Höhenarbeiter werden unabhängig von der Qualifikationsstufe dokumentiert. Mindesteinsatzzeiten sind im Rahmen der Wiederholungsunterweisung nicht nachzuweisen.

- 8.14 Zulässige Teilnehmerzahl bei Wiederholungsunterweisungen

Level 1 – 10 Teilnehmer

Level 2 – 8 Teilnehmer

Level 3 – 6 Teilnehmer

Bei gemischten Gruppen bestimmt die höchste Qualifikation eines Teilnehmers die maximale Teilnehmerzahl.

- 8.15 Für das Sicherstellen der praktischen Übungen wird empfohlen, dass bei Wiederholungsunterweisungen des Levels 2 und 3 immer mindestens 2 Höhenarbeiter der gleichen Qualifikationsstufe teilnehmen.
- 8.16 Die unterwiesenen Inhalte sind je Teilnehmer vom Zertifizierer auf dem Formblatt Wiederholungsunterweisung zu protokollieren.
- 8.17 Während der praktischen Übungen gelten die allgemeinen Sicherheitsregeln laut 1.4 dieser Prüfungsordnung.
- 8.18 Finden Wiederholungsunterweisungen in einer noch nicht durch den FISAT abgenommenen Prüfungsstätte statt, sind folgende Unterlagen für dieses Objekt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin bei der ZERTORGA des FISAT einzureichen:
- Gefährdungsbeurteilung
 - Notfall- und Rettungsplan
 - Ausgefüllte und unterschriebene "Checkliste zur Selbstkontrolle von praktischen und theoretischen Prüfungsstätten" (Anlage 2 dieser Prüfungsordnung)

9. *Literatur-Hinweise*

- TRBS 2121-3 Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 3
Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von
Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen –
- DGUV Information
212-001 Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungs-
verfahren
- DGUV Information
201-018 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von
handbetriebenen Arbeitssitzen
- DGUV Regel
112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
(ehemals BGR/GUV-R 198)
- DGUV Regel
112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen
(ehemals BGR/GUV-R 199)
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
- FSR-SZP Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken
des FISAT
- Handbuch SZP Handbuch Seilzugangs- und Positionierungstechniken des FISAT
- WAHR 2005 The Work at Height Regulations 2005

Anlage 1

Bewertungskriterien Praktische Prüfungen SZP Level 1, 2 und 3

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

Die Prüfung endet erst mit der Verabschiedung des Prüfers und seinem Verlassen des Ausbildungsgeländes. Unsachgemäße Anwendung von SZP (auch nach bestandener Prüfung) gehen zu Lasten des Prüflings.

Im Praxisteil hat jeder Prüfling ein Punktekonto von 100. Bei Fehlern werden entsprechend Punkte abgezogen. Zum Bestehen der Prüfung sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- Level 1: mindestens 10 Punkte
- Level 2: mindestens 20 Punkte
- Level 3: mindestens 30 Punkte

Die Fehler werden in 3 Hauptkategorien unterschieden:

- Unkritische/leichte Fehler: 10 - 25 Minuspunkte
- Kritische Fehler: 50 - 75 Minuspunkte
- Sicherheitsrelevante Fehler: 100 Minuspunkte

Unterstützung des zu Prüfenden durch Mitprüflinge wird als Betrugsversuch für den Helfenden gewertet. Nach Ermessen erfolgt Punktabzug bis Ausschluss des Prüflings von der Prüfung.

Welche Vorgaben müssen erfüllt werden?

Die Empfehlungen des FISAT Handbuchs Seilzugangs- und Positionierungstechniken sollten als Referenz für Einzeltechniken und die Grundausrüstung von Höhenarbeitern herangezogen werden.

Allgemein:

- Komplettgurt oder zertifizierte Kombination
Der Arbeitsgurt muss mindestens über eine ventrale und sternale Öse verfügen. Der Prüfling hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass der Arbeitsgurt eine Zertifizierung aufweist.
- alle Knoten mit Sicherungsknoten (Ausnahme: doppelter Spierenstich, Prusik und alle Knoten, welche im Seilverlauf gelegt werden)
- ständige Redundanz (außer PSA-Anwendung)
- Alle verwendeten Karabiner müssen eine Verschlussicherung aufweisen. Die Mindestbruchlast eines verwendeten Karabiners muss 20 kN betragen (FISAT Empfehlung: 22 kN).
- Verwendung von Seilschutz beim Aufbau von Seilstrecken/Seilbahnen nach GE
- V-Positionierung nach Gefährdungsermittlung (GE), Eine Gefährdung durch Anprallen an Konstruktionen muss unbedingt ausgeschlossen werden.
- zulässig sind nur Knoten laut Prüfungsordnung

Techniken unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA):

- Y-Falldämpfer, Befestigung an sternaler Öse, keine Verwendung von 2 parallel geschalteten I-Falldämpfern

- umsichtiges Anschlagen mit geringem Sturzfaktor (SF), Ausnahme: beim Bewegen auf Konstruktionen, mit nicht vorhandenen Anschlagpunkten oberhalb
- an vertikalen oder diagonalen Strukturen Anschlagsschlinge mittels Klemmknoten befestigen, um hohen Sturzfaktor zu vermeiden

Vertikale Techniken:

- Abseilgerät an ventraler Öse oder Arbeitssitz
- Karabinerverschluss des Abseilgerätes muss nach unten und zum Körper gerichtet sein.
- Sicherungsgerät und Falldämpfer an sternaler Öse
- Abseilen immer mit Seilumlenkung des Bremsseiles des Abseilgerätes (Ausnahme: kurzes Nachpositionieren mit einem Abseilweg von max. 50 cm).
- Bei Unterbrechung des Abseilvorganges muss das Abseilgerät blockiert werden.
- Bei Aufstieg mit Bruststeigklemme immer Verbindung von Gurt zur Handsteigklemme.
- Bei Positionierung und Aufstieg mit Steigklemmen muss je nach Gefährdung die Klemme mit Karabiner in den oberen Löchern gesichert werden (z.B. Schrägbelastung).
- Beim Einstieg über eine 90°-Kante sind Ergonomie und Sicherheit zu berücksichtigen. Die Dehnung des bereits ausgegebenen Seils ist effizient aus dem System zu nehmen.

Horizontale Techniken:

- Bewegen unterhalb von Strukturen mit statischer Verbindung und Falldämpfer zur Sicherung (Empfehlung: unter Last lösbare Verbindungsmittel als Tragsystem einsetzen),
- Bewegen unterhalb von Strukturen, von Punkt zu Punkt (Traversieren) mit zwei Verbindungsmitteln und einem dritten Verbindungsmittel zur Sicherung,
- Seilbahn mit zwei gespannten Seilen, spannen mit einer losen Rolle und einer Person,
- Befahren Schrägeilbahn immer redundant (2 Systeme gegen Absturz, 2 Systeme gegen unkontrolliertes Abfahren),
- Befahren Horizontalseilbahn immer redundant (Tragsystem und Sicherungssystem müssen jeweils beide Seile der Horizontalseilbahn umschließen),
- Verwendung von fahrbaren Trägerklemmen: Auswahl und Installation der Trägerklemmen laut Gefährdungsbeurteilung und Herstellerinformationen.

Flaschenzüge:

- Definitionen: Lose Rolle, feste Rolle, Potenzflaschenzug, Faktorenflaschenzug, kombinierter Flaschenzug, direkt, indirekt, Rücklaufsperrern
- Aufbauen und erklären eines Flaschenzuges nach Vorgabe (z.B.: Bewegen einer Last von 200 kg mit einer maximalen (theoretischen) Zugkraft von 50 kg. Aufbau eines ausreichenden Faktoren-, Potenz- oder kombinierten Flaschenzugsystems mit Rücklaufsperrern (reversibel oder irreversibel))
- Maximal zur Verfügung stehendes Material: 3 Umlenkrollen (Einzelrollen), 1 selbstblockierendes Abseilgerät, 2 Steigklemmen oder Prusikschlingen
- Auf parallelen Seilverlauf ist zu achten
- Seilklemmen als Rücklaufsperrern müssen am lastarmen Ende des Flaschenzuges eingebaut werden. Keine Seilklemmen mit Zähnen zum Aufsetzen eines Flaschenzuges auf das Tragsystem verwenden, wenn die Last eine Personenlast überschreitet.
- Wie groß sind die erforderlichen theoretischen Zugkräfte (ohne Reibungsverluste)?
- Welche Lasten werden am Ankerpunkt eingetragen?
- Es dürfen nur Lasten bis max. 250 kg bewegt werden.

Vorstieg:

- Bei Ausbildung und Prüfung des Vorstiegs ist immer eine Zweitsicherung (Toprope-Sicherung durch den Ausbilder, Höhensicherungsgerät oder Mitläufer) sicherzustellen.
- Vorstieg mit dynamischem Einfachseil (Verwendung eines halbstatistischen Seiles nur bei Unterschreitung von Sturzfaktor 0,3),
- direktes Einbinden des Vorsteigers sternal oder sternal/ventral,
- selbstblockierende Abseilgeräte (EN 12841:2006 Typ C) zur Sicherung,
- Sicherungsperson muss gegen Zug gesichert sein und sich jederzeit ohne Probleme aus dem System lösen können.
- Zwischensicherung mit Schlingen nach Gefährdungsermittlung (ggf. mit Schutz) und Karabinern mit Verschlussicherung,
- Abstände der Zwischensicherungen (max. Fangstoß 6 kN):

	vom Boden	zum letzten Punkt
Erster Sicherungspunkt	+ 2,0 m / Greifhöhe	-
Zweiter Sicherungspunkt	+ 2,5 m	0,5 m
Dritter Sicherungspunkt	+ 3,0 m	0,5 m
Vierter Sicherungspunkt	+ 4,0 m	1,0 m
Fünfter Sicherungspunkt	+ 5,0 m	1,0 m
Sechster Sicherungspunkt	+ 7,0 m	2,0 m / Greifhöhe
Siebter Sicherungspunkt	+ 9,0 m	2,0 m / Greifhöhe
Folgende Sicherungspunkte		2,0 m / Greifhöhe

- Mindestweg des Vorstiegs vertikal und/oder horizontal: 8m
- Vorsteiger kann zur Unterstützung und Handfreiheit ein längenverstellbares Verbindungsmittel verwenden,
- Partnercheck vor dem Vorstieg,
- klare Kommunikation; Kommando: Stand = Vorsteiger ist selbst gesichert,
- Endknoten im Seil und Seilordnung (Seil muss sich frei ausgeben lassen),
- auf Seilverlauf achten,
- Sicherungsperson: Sichtkontakt zu Vorsteiger, sichere Handhabung des Sicherungsgerätes,
- Rettung des Vorsteigers bei ausgegebenem Seil bis max. Seilmitte: durch direktes Ablassen; bei ausgegebenem Seil mehr als Seilmitte: durch Zustieg zur Hilope (Hilflose Person) mittels PSAgA und aktiver/passiver Rettung,
- Jeder Prüfling wird als Vorsteiger und als Sicherungsperson geprüft.

Rettung:

- Die Rettungslast ist am Tragkarabiner des Abseilgerätes des Retters zu befestigen.
- Die Verbindung zur Hilope (hilflose Person) ist an deren sternalen Auffangöse zu befestigen, um eine aufrechte Position zu gewährleisten.
- Die Hilope ist neben dem direkten Tragsystem (Verbindung Tragkarabiner Retter zur sternalen Öse) durch eine zweite (redundante) Verbindung vom Gurt des Retters zur sternalen Auffangöse zu sichern. Diese Sicherung muss eine durchgängige Kraftübertragung zwischen dem Einbindepunkt des mitlaufenden Sicherungsgerätes des Retters und der Hilope darstellen.
- Bei der einfachen aktiven Rettung nach unten können beide Sicherungsgeräte auf den Seilen verbleiben.
- In dem in das Abseilgerät einlaufende Bremsseil ist mit geeigneten Maßnahmen zusätzliche Reibung zu erzeugen.
- Beim Ablassen mittels Abseilgerät (Passivrettung) muss das Bremsseil umgelenkt werden.

- Rettung aus horizontalen Seilstrecken oder Strukturen aktiv oder passiv; Rettungsseile sollten im Rahmen von Prüfungen am Boden vorbereitet und mit vernähten oder geknoteten Endverbindungen und Verbindungselementen ausgestattet werden.
- Passive Rettung mit Abseilgerät und mitlaufendem Sicherungsgerät; Tragsystem (TS) und Sicherungssystem (SiS) können an der Hilope mit Karabiner befestigt werden.
- Bei der aktiven Rettung aus PSA/Struktur/Seilbahn nur Sicherungsgeräte verwenden, welche für doppelte Personenlasten geeignet sind. Beachte: Redundante Verbindung Retter-Hilope. Die Funktion von Falldämpfern darf nicht beeinträchtigt werden.
- Improvisierte Rettung über eine 90°-Kante nach oben mit Flaschenzug: reversible Rücklaufsperre; Ausnahme: beim ersten Anziehen der Rettungslast, um Seilschlaufe zu schaffen zum Einlegen der reversiblen Rücklaufsperre.
- Bei der improvisierten Rettung nach oben darf ausschließlich folgendes Material verwendet werden: geeignete Absturzschutzausrüstung des Retters, 1 Abseilgerät, 1 mitlaufendes Sicherungsgerät (alternativ: zweites Abseilgerät oder zertifizierte Klemmknotenschlinge), 2 Rollen, 1 Steigklemme (alternativ: zertifizierte Klemmknotenschlinge), 1 unter Last lösbares und längenverstellbares Verbindungsmittel, 1 Bandschlinge (max. 2 m), zusätzliche Karabiner. Das Bereitstellen von Zusatzmaterial wie Doppelrollen, Helferflaschenzügen etc. ist untersagt.
- Die Hubhöhe bei der improvisierten Rettung nach oben beträgt mindestens 2 m. Die zu hebende Last muss mindestens 80 kg betragen. Die Übung ist beendet, wenn die Ausgangssituation wiederhergestellt ist, d.h. die Last wieder in ihrem Tragsystem hängt.
- Bei der improvisierten Rettung nach oben muss das Sicherungsseil der Hilope mittels selbstblockierender Sicherungs- oder Abseilgeräte, mitlaufender Sicherungsgeräte oder Klemmknoten (nur mit zertifizierten Verbindungsmitteln gemäß DIN EN 795 oder DIN EN 566) verkürzt werden. Im Tragsystem auf Übersichtlichkeit des Flaschenzugs achten.
- Schrägseilbahnrettung: aktiv, Retter kommt von unten oder oben, Rettung nach unten zum Anschlagpunkt der Seilbahn.
- In Ausnahmesituationen (Inline-Rettung) darf der Retter zum Zustieg das Tragsystem der Hilope als Sicherungssystem und das Sicherungssystem der Hilope als Tragsystem verwenden. Erfolgt der Zustieg des Retters zum Verunfallten von oben, ist ein mitlaufendes Sicherungsgerät zu benutzen, welches für die Benutzung auf einem gespannten Seil geeignet ist.

Worauf ist besonders zu achten?

- Blockieren des Abseilgerätes bei Unterbrechung des Abseilvorganges.
- Umstieg Abseilgerät-Bruststeigklemme muss flüssig vorgeführt werden, fehlende Übersicht wird bewertet.
- Keine Schlaffseilbildung beim Aufstieg am Sicherungsseil.
- Verwendung einer Verbindung von Gurt zur Handsteigklemme beim Aufstieg mit Bruststeigklemme. Diese Verbindung muss lösbar sein, um ggf. bei der Rettung die Handsteigklemme lösen zu können.
- Absetzen eines Notrufes vor Beginn der Rettung (schauspielerisch).
- Schonender Umgang mit Hilope bei der Rettung.
- Keine Querbeltung der Hülse (Karabinerverschluss) des Tragkarabiners vom Abseilgerät nach der Übernahme der Rettungslast.
- Alle Verbindungskarabiner müssen verschlussgesichert sein (Karabiner: Abseilgerät, Verbindung zur Hilope, Sicherungsgerät).
- Beim Abseilen mit Hilope muss das Verbindungsmittel zum Sicherungsgerät oberhalb des Armes geführt werden.
- Hilope ansprechbar: Lagerung sitzend,
- Hilope nicht ansprechbar: Stabile Seitenlage; Ablage zuerst auf Rücken, dann in stabile Seitenlage (wie im Ersthelferkurs).
- Umstiegstelle/Zwischenverankerung (ZV): Immer auf Redundanz achten.

- Umstiegstelle/Zwischenverankerung (ZV): Auf Karabinerquerbelastung in der ZV achten
- Bei der improvisierten Rettung nach oben: richtiges Einlegen des Tragsystem in das Abseilgerät.
- Seilbahn: Das auslaufende Seil des Sicherungs- und Abseilgerätes muss gesichert sein.
- Beim Befahren von Seilbahnen auf offene Karabiner achten. Umstieg mit 3. Sicherung.
- Vorstieg: Es darf niemals die Möglichkeit des Bodenkontaktes im Sturzfall geben. Große Sturzhöhen sind zu vermeiden.

Anlage 2

Mindestanforderungen an Prüfungsstätten

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

Um für die Prüfungsteilnehmer und das Zertifiziererteam des FISAT einen störungsfreien, den Anforderungen des Zugangsverfahren geschuldeten Rahmen zu gewährleisten, müssen Prüfungsstätten folgende Mindestanforderungen aufweisen.

Bei Beanstandungen einer oder mehrerer Punkte dieser Mindestanforderungen ist der Zertifizierer verpflichtet von seinem Recht Gebrauch zu machen und nach Rücksprache mit einem Referenten des FISAT eine Prüfungsstätte abzulehnen (Punkt 4.2.2 dieser Prüfungsordnung). Die Kosten gehen zu Lasten des Ausbildungsbetriebes.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Problemlose Erreichbarkeit, ggf. auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Zugänge, Verkehrs- und Fluchtwege müssen frei von Hindernissen sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.
- Im Notfall muss jeder Teil der Prüfungsstätte von allen Teilnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.

Organisatorische Voraussetzungen:

- Die Prüfungsstätten sollten grundsätzlich den Erfordernissen der Arbeitsstättenrichtlinie entsprechen (Abmessungen, Sanitäreinrichtungen, Raumklima, Beleuchtungsstärke).
- An der Prüfungsstätte muss ein Erste-Hilfe-Kasten gem. DIN 13157 oder DIN 13169 vorgehalten werden, der gesondert gekennzeichnet und jederzeit zugänglich ist.
- Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass im Notfall ein Notruf abgesetzt werden kann.
- Es muss jederzeit ein an der Ausbildung beteiligter Ansprechpartner zur Klärung von eventuellen Diskussionspunkten verfügbar sein.

Technische Voraussetzungen:

a) Theoretische Prüfung:

- Für die Beantwortung der theoretischen Prüfungsfragen muss ein abgeschlossener Raum in angemessener Größe für die Anzahl der Teilnehmer vorhanden sein.
- Die Schallimmissionen müssen ein konzentriertes Arbeiten ermöglichen.
- Im Prüfungsraum sollte während der Aufgabenlösung eine angemessene Raumtemperatur herrschen.
- Die Bestuhlung muss genügend Platz zwischen den Teilnehmern gewährleisten, so dass Täuschungsversuche ausgeschlossen werden können.
- Dem Zertifizierer muss ein gesonderter Arbeitsplatz mit Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen von dem aus er alle Teilnehmer im Blick haben kann.

b) Praktische Prüfung:

- Prüfungsabläufe sind gemäß den Bestimmungen der TRBS 2121 Teil 3 durchzuführen. Die Anwesenheit eines vom Ausbildungsbetrieb gestellten Aufsichtführenden Höhenarbeiters, FISAT Level 3 ist zwingend notwendig.

- Die praktische Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass die Teilnehmer gegen extreme Witterungseinflüsse geschützt sind (Temperatur, Feuchte, Wind).
- Die praktische Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass die Teilnehmer weder durch einen unzumutbaren Lärmpegel, noch durch schädliche Wirkungen von Gasen, Dämpfen, Stäuben usw. beeinträchtigt werden.
- Der Fußboden muss frei sein von Stolperschwellen.
- Ein Ausgleiten und / oder Absturz auf dem Weg zu den Seilstrecken muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- Die Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass vertikale Seilstrecken eine Mindestlänge von 5 m aufweisen und horizontale Anschlagpunkte in einer Mindesthöhe von 4,5 m angebracht sind, bzw. das Aufschlagen des Prüflings beim Sturz in das Sicherungssystem durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.
- Die Prüfungsstätte muss so eingerichtet sein, dass je nach Prüfungslevel alle Inhalte und Verfahren geprüft werden können.
- Für den Vorstieg muss ein Mindestweg von 8 m (vertikal und/oder horizontal) zur Verfügung stehen.
- Für den Ausstieg über eine 90°-Kante und die improvisierte Rettung nach oben muss eine Plattform mit folgenden Eigenschaften vorhanden sein:
 - Plattform in mindestens 3 m Höhe, auf der sich ein Anwender gesichert bewegen kann.
 - Die Fläche muss mindestens 1,5 m breit und 2 m tief sein.
 - Die Kante muss so beschaffen sein, dass ein Abseilvorgang ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen gefahrlos möglich ist. Dies kann zum Beispiel durch ein gekantetes und fest installiertes Blech gewährleistet werden. Die Benutzung von Rollmodulen ist nicht gestattet.
 - Zwei ausreichend bemessene Einzelanschlagpunkte oder geeignete Anschlagmöglichkeiten für zwei Seile.
 - Die Seile müssen mindestens 2 m von der Kante entfernt und maximal 50 cm oberhalb der begehbaren Fläche angeschlagen sein.
 - Zusätzlich zwei Einzelanschlagpunkte oder geeignete Anschlagmöglichkeit für die Sicherung mit persönlicher Absturzschutzausrüstung zur Annäherung an die Kante.
 - Die Plattform muss so eingerichtet sein, dass Zu- und Umstieg sowie das Begehen der kompletten Fläche sicher, bzw. gesichert möglich sind.
- Die Prüfungsstätte muss die Möglichkeit bieten, bis zu drei Prüfungspaare parallel in unterschiedlichen praktischen Übungen prüfen zu können.
- Anschlagereinrichtungen und Anschlagmöglichkeiten (natürlich gegebene Anschlagpunkte wie Träger, Balken, Stützen) für Sicherungssysteme müssen den Vorgaben der DIN EN 795 oder den Anforderungen der DIN 4426 entsprechen. Anschlagereinrichtungen und Anschlagmöglichkeiten (natürlich gegebene Anschlagpunkte wie Träger, Balken, Stützen) für Tragsysteme müssen zusätzlich eine Gebrauchslast (WLL) von mindestens 3 kN pro Anwender aufnehmen, ohne sich zu verformen. Werden Anschlagmöglichkeiten für mehr als drei Anwender genutzt, sind die Lastannahmen entsprechend zu erhöhen. Die Gebrauchslasten der genutzten Anschlagereinrichtungen, die Lastannahmen sowie die Mindestbruchlasten müssen in der Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Prüfungsstätte plausibel und nachvollziehbar dargelegt sein. Ein rechnerischer Nachweis wird bevorzugt.
- Beim Einsatz von Arbeitsgerüsten als Anschlagereinrichtungen ist vom Ausbildungsbetrieb ein für den Zertifizierer prüfbarer schriftlicher Nachweis über die Eignung zu erbringen. Einzelanschlagpunkte müssen im Ergebnis der Eignungsprüfung gekennzeichnet sein. Bei der Nutzung der Gerüste als Arbeitsgerüste müssen diese der TRBS 2121, Teil 1 entsprechen oder die Absturzsicherung der Nutzer muss in anderer, geeigneter Weise sichergestellt werden.
- Bei Prüfungen in Außenbereichen muss gewährleistet sein, dass der Zertifizierer die Prüfungsbögen jederzeit in einer trockenen Umgebung ausfüllen kann, ohne dafür den Prüfungsablauf unterbrechen zu müssen.

- Laut Punkt 4.2.4 der Prüfungsordnung muss jederzeit die unverzügliche Rettung von Teilnehmern durch den Ausbildungsbetrieb gewährleistet sein. Dies kann durch einen voll ausgerüsteten Ausbilder mit der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter oder technische Hilfsmittel wie Hubarbeitsbühnen, Leitern oder Rollgerüste sichergestellt werden.
- Die Prüfungsstätte muss ausreichend natürlich oder künstlich beleuchtet sein.

Checkliste zur Selbstkontrolle von praktischen und theoretischen Prüfungsstätten

1. Angaben zur Prüfungsstätte

Vollständige Bezeichnung des Unternehmens	
Name des/der Geschäftsführer(s)	
Adresse des Firmensitzes	
Falls abweichend vom Firmensitz: Adresse der theoretischen Prüfungsstätte	
Falls abweichend von der theoretischen Prüfungsstätte: Adresse der praktischen Prüfungsstätte	

2. Lage

Nr.	Anforderung	ja	nein
2.1	Erreichbarkeit der Prüfungsstätte mit ÖPNV möglich?		
2.2	Anreise mit PKW inkl. Verfügbarkeit von Parkplätzen gut möglich?		
2.3	Theoretische und praktische Prüfungsstätte räumlich voneinander getrennt?		
2.4	Theoretische und praktische Prüfungsstätte örtlich (abweichende Adresse) voneinander getrennt?		

3. Theoretische Prüfungsstätte

Nr.	Anforderung	ja	nein
3.1	Ist die Bestuhlung für die Anzahl der Teilnehmer ausreichend?		
3.2	Ist ein separater Arbeitsplatz für den Zertifizierer vorhanden?		
3.3	Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend?		
3.4	Ist die Raumtemperatur regelbar?		
3.5	Sind die Bedingungen für die Abnahme einer Prüfung in Ordnung (Schallemission, Geruch, Temperatur)?		
3.6	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
3.7	Sind Fluchtwege vorhanden und ausgeschildert?		

Nr.	Anforderung	ja	nein
3.8	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
3.9	Ist ein Flucht- und Rettungsplan vorhanden?		
3.10	Sind Feuerlöscher vorhanden?		
3.11	Sind die Feuerlöscher geprüft und Prüfintervalle eingehalten?		
3.12	Ist ein Verbandkasten vorhanden?		
3.13	Ist der Verbandkasten geprüft und das angegebene Verwendungsdatum des Inhaltes eingehalten?		
3.14	Sind Sanitäranlagen vorhanden?		
3.15	Sind Waschgelegenheiten vorhanden?		
3.16	Sind die Sanitäranlagen in ordentlichem Zustand? (Sauberkeit und Ausstattung)		

4. Praktische Prüfungsstätte

Nr.	Anforderung	ja	nein
4.1	Ist eine Gefährdungsbeurteilung für die praktische Ausbildung vorhanden?		
4.2	Ist der praktische Übungsbereich deutlich markiert, bzw. abgesperrt?		
4.3	Sind die Anschlagpunkte geprüft?		
4.4	Bei bauseits vorhandenen Anschlagmöglichkeiten: Ist ein statischer Nachweis vorhanden?		
4.5	Bei Gerüsten, bzw. Trussing: Ist eine Freigabe vorhanden und der Ersteller benannt?		
4.6	Ist die Anzahl der vertikalen Seilstrecken für die Gruppengröße ausreichend?		
4.7	Ist die geforderte Mindesthöhe von 5 m eingehalten?		
4.8	Sind mindestens 5 hintereinanderliegende Punkte für die Punkt zu Punkt Fortbewegung vorhanden?		
4.9	Sind Horizontale Seilstrecken in einer Höhe von mindestens 4,5 m vorhanden?		
4.10	Ist eine Möglichkeit zum traversieren in einer Höhe von mindestens 4,5 m vorhanden?		
4.11	Ist die Benutzung von Trägerklemmen möglich und sind Trägerklemmen vorhanden?		
4.12	Ist der Ausstieg über eine 90°-Kante möglich?		
4.13	Ist eine improvisierte Rettung nach oben möglich?		
4.14	Ist eine Schrägseilbefahrung möglich?		
4.15	Ist ein Vorstieg mit einem Mindestweg von 8 m (vertikal und/oder horizontal) möglich?		
4.16	Sind prüfpflichtige Arbeitsmittel vorhanden? (Hebebühne, Leitern, Rollgerüst, etc.)		
4.17	Sind prüfpflichtige Arbeitsmittel geprüft und betriebssicher?		
4.18	Ist eine ausreichende Anzahl Leihhausrüstungen vorhanden?		

Nr.	Anforderung	ja	nein
4.19	Ist die Leihhausrüstung geprüft und augenscheinlich betriebssicher?		
4.20	Sind Prüfprotokolle der Leihhausrüstung vorhanden?		
4.21	Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend?		
4.22	Ist die Raumtemperatur regelbar?		
4.23	Sind die Bedingungen für die Abnahme einer Prüfung in Ordnung (Schallemission, Geruch, Temperatur)?		
4.24	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
4.25	Sind Fluchtwege vorhanden und ausgeschildert?		
4.26	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
4.27	Ist ein Flucht- und Rettungsplan vorhanden?		
4.28	Sind Feuerlöscher vorhanden?		
4.29	Sind die Feuerlöscher geprüft und Prüfintervalle eingehalten?		
4.30	Ist ein Verbandkasten vorhanden?		
4.31	Ist der Verbandkasten geprüft und das angegebene Verwendungsdatum des Inhaltes eingehalten?		
4.32	Sind Sanitäranlagen vorhanden?		
4.33	Sind Waschgelegenheiten vorhanden?		
4.34	Sind die Sanitäranlagen in ordentlichem Zustand? (Sauberkeit und Ausstattung)		

5. Sonstiges

Nr.	Anforderung	ja	nein
5.1	Ist eine Betriebsanweisung für die Ausbildung vorhanden?		
5.2	Wird eine allgemeine Belehrung zu Brand- und Unfallschutz durchgeführt?		
5.3	Ist der Hinweis des FISAT zum Datenschutz (Einverständniserklärung der Teilnehmer) implementiert?		

Hinweis: Diese Checkliste dient als Handlungshilfe für Ausbildungsunternehmen hinsichtlich der Auswahl von praktischen und theoretischen Prüfungsstätten. Sie dient der freiwilligen Selbstkontrolle und beinhaltet die wesentlichen Punkte der Mindestanforderungen an Prüfungsstätten laut Anlage 2 der dieser Prüfungsordnung.

Datum und Ort

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anlage 3

Zulassung zur Prüfung Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter, alternative Erbringung der nachzuweisenden Einsatzerfahrung

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

In Anlehnung an die Europäischen Leitlinien für die Validierung des informellen und non-formalen Lernens sowie die Ergebnisse des Europäisch geförderten Forschungsprojektes EPCRA (European Professional Certificate for Rope Access / Projektnummer 2013-4329/539262 LLP-1-2013-1-FR-LEONARDO) wurde ein Anerkennungssystem von einschlägiger Arbeitserfahrung, die in non-formalen Kontexten erworben wurde, implementiert. Im Wesentlichen werden Dauer und Art der Tätigkeiten als Kriterien herangezogen, um Kompetenzen feststellen und validieren zu können. Das Anerkennungssystem ist in zwei Phasen gegliedert:

Phase 1: Bewertung der Dokumentation durch eine unabhängige Jury

Phase 2: Überprüfung und Validierung durch eine unabhängige Jury

Allgemeine Voraussetzungen

- Die/der AnwärterIn muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- Die/der AnwärterIn muss einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate erbringen. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss von einer von der DGUV ermächtigten Stelle durchgeführt werden.
- Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 2 erfolgreich abgelegt haben. Die Gültigkeit der Qualifikation im Level 2 darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Gemäß 7.2 dieser Prüfungsordnung können auch gleichwertige Qualifikationen anderer Organisationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des FISAT, Plautstraße 80, 04179 Leipzig.

Phase 1

Die Dokumentation, aus der die einschlägige Erfahrung im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik hervorgeht muss entweder in Papierform per Post oder als E-Mail Anhang (ausschließlich PDF) bei der Geschäftsstelle des FISAT eingehen. Der Eingang wird schriftlich bestätigt.

Die Sichtung der Unterlagen wird von einer Jury, die sich aus zwei berufenen Zertifizierern sowie dem Referatsleiter Sicherheit & Ausbildung zusammensetzt vorgenommen. Die Entscheidung über die Einladung zum Validierungsgespräch (Phase 2) muss mit 2/3 Mehrheit gefällt werden. Der/die AnwärterIn wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Falls notwendig, werden Unterlagen nachgefordert und die Entscheidung vertagt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dem Validierungsgespräch besteht nicht.

Einzureichende Dokumentation / Mindestinhalte

Der/die Anwärter gibt anhand der Dokumentation Auskunft über die berufliche Tätigkeit, das ausgeübte Handwerk und präsentiert auszugsweise Baustellen, Montagestellen oder Einsatzorte, an denen besondere Anforderungen hinsichtlich des Zugangsverfahrens erfüllt werden mussten.

Die Dokumentation muss mindestens folgende Unterlagen beinhalten:

1. Allgemeiner Lebenslauf

Persönliche Daten und chronologische Darstellung von Schul- und Berufsausbildung. Es ist nachzuweisen, dass neben den Aktivitäten im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik ein angemessener Bildungsabschluss vorliegt, welcher zu den bisher ausgeführten Tätigkeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen befähigt. Kopien von Zertifikaten oder Abschlüssen, die in Verbindung mit sportlichen, bzw. privaten Aktivitäten in der Höhe stehen sind diesem allgemeinen Teil zuzuordnen.

2. Berufserfahrung im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik sowie artverwandter Verfahren

Auflistung der Arbeitsplätze, Montage- oder Baustellen an, bzw. auf denen der/die BewerberIn operative Tätigkeiten unter Verwendung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken ausgeführt hat. Ein Formularvordruck wird unterstützend zur Verfügung gestellt. Kopien der Ausbildungszeugnisse, Titel und Zertifikate im Bereich Seilzugangs-technik, PSAgA, SKT, SRHT, Rigging, usw.
Kopie des Nachweises der körperlichen Eignung.
Kopie des Nachweises über eine Ersthelferausbildung.
Kopie des korrekt geführten Nachweises "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT

3. Darstellung von drei verschiedenen Arbeitssituationen, die hinsichtlich des Zuganges oder der auszuführenden Tätigkeiten am Seil für den/die AnwärterIn von besonderer Bedeutung sind

Es sind mindestens drei Seiten DIN A4 (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) pro geschilderter Arbeitssituation erforderlich. Der Anteil an Bildern und Skizzen darf 30% des Gesamtumfangs nicht überschreiten.

Folgende Punkte müssen bei der Beschreibung berücksichtigt werden:

- Auftraggebendes Unternehmen, Nennung eines Ansprechpartners
- Beschreibung der eigenen Rolle im Unternehmen
- Durchgeführte Arbeiten
- Arbeitsumfeld
- Andere Akteure / Gewerke vor Ort
- Beschreibung des Zugangs zum Arbeitsplatz
- Dauer des Projektes (Rüstzeit, Zugang und Zeit für die Arbeiten)
- Anzahl der Mitarbeiter und Seilzugangstechniker
- Beschreibung der eigenen Rolle bei der operativen Abwicklung des Einsatzes (Arbeits- und Zugangssituation)
- Besondere Risiken und umgesetzte Schutzmaßnahmen
- Resümee und Analyse (Selbstreflexion)

Bewertungskriterien

- Dokumentenpräsentation
- Beschreibung der Berufserfahrung
- Kurzdarstellung des/der Unternehmen
- Beschreibung der Projekte
- Beschreibung der verschiedenen Arbeitssituationen
- Rolle des/der AnwärterIn bei der Projektabwicklung

- Auswahl der beschriebenen Projekte und Arbeitsaufgaben
- Beschreibung der Mittel zur Verhinderung von Unfällen am Arbeitsplatz
- Überprüfung der verwendeten Methoden zur Gefahrenabwehr
- Korrekte Benutzung der einschlägigen Fachterminologie

Orthografie, Ausdruck und Stil werden nicht bewertet.

Phase 2

Der/die BewerberIn wird für die Dauer von 45 Minuten hinsichtlich der eingereichten Dokumentation befragt. Die Jury prüft Berufserfahrung und allgemeine Kenntnisse des Kandidaten. Die Gesamtzeit des Interviews setzen sich wie folgt zusammen:

- Vorstellung Lebenslauf und allgemeine Berufserfahrung - 10 Minuten
- Hintergründe und Validierung der drei eingereichten Projekte - 20 Minuten
- Überprüfung des allgemeinen Wissens aus dem Bereich SZP und PSAgA - 10 Minuten
- Beratung der Jury - 5 Minuten

1. Vorstellung des Lebenslaufes und der allgemeinen Berufserfahrung

Der/die KandidatIn präsentiert 10 Minuten lang die eigene Arbeitserfahrung und stellt den beruflichen Werdegang anhand der bisherigen Abschlüsse, Anstellungsverhältnisse und Arbeitsplätze dar. Die Präsentation basiert auf dem schriftlich eingereichten Lebenslauf.

Bewertungskriterien

- Präsentation der Berufserfahrung
- Auswahl und Beschreibung der Projekte
- Beschreibung der eigenen Rolle in den Projekten
- Beschreibung besonderer Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen
- Präsentation der angewandten Zugangs- und Arbeitsmethoden

2. Hintergründe und Validierung der drei eingereichten Projekte

In einem Zeitrahmen von 20 Minuten stellt die Jury Fragen zur einschlägigen Berufserfahrung des Kandidaten. Das Dossier, insbesondere die drei detailliert beschriebenen Projekte des Kandidaten dienen als Grundlage der Diskussion. Die Antworten und Erklärungen werden mit den schriftlich eingereichten Projektbeschreibungen abgeglichen.

Bewertungskriterien

- Fähigkeit, Arbeits- und Zugangssituationen zu beurteilen
- Art und Weise der Vorbereitung auf Arbeits- und Zugangssituationen
- Umgang mit außergewöhnlichen Situationen
- Fähigkeit zur situativen Anpassung der ergriffenen Maßnahmen
- Persönliche Einstellung
- Erlangter Erfahrungsschatz im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik
- Gesamtbilanz der beruflichen Tätigkeit

3. Überprüfung des allgemeinen Wissens aus dem Bereich SZP und PSaGA

Die Jury prüft das allgemeine theoretische Kenntnisse des Kandidaten für 10 Minuten. Es werden Fragen und Themenkomplexe aus den theoretischen Prüfungen SZP Level 1 bis 3 herangezogen.

Allgemeine Hinweise zur Bewertung des Interviews

Im Rahmen des Interviews wird festgestellt, ob die Arbeitserfahrung des/der BewerberIn mit 250 im FISAT-Logbuch dokumentierten und unter Aufsicht eines Aufsichtführenden Höhenarbeiters FISAT Level 3 bestätigten Arbeitstagen gleichzusetzen ist. Die Auswertung der eingereichten Dokumente ist Grundlage für die Einladung zum Validierungsgespräch. Diese Unterlagen dienen als Basis für das Interview.

Die Entscheidung, ob die dargelegte Arbeitserfahrung eines/einer KandidatenIn für die Zulassung zur Prüfung SZP Level 3 ausreicht oder nicht, muss von beiden durchführenden Zertifizierern getragen werden. Die Eindrücke und Ergebnisse werden dokumentiert. Die Entscheidung wird dem/der KandidatenIn schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Validierungsgespräch mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Begründung des Beschlusses. Anspruch auf Einsicht in die während des Interviews erstellte Dokumentation der Zertifizierer besteht nicht.